

# **Richtlinien der Stadt Wittingen über die Förderung der Jugendarbeit - Zuschüsse für Fahrten und Lager -**

---

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Stadt Wittingen gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der qualifizierten Jugendarbeit für Jugendliche aus der Stadt.
- 1.2 Durch die Förderung sollen Maßnahmen von Jugendgruppen und Jugendorganisationen finanziell unterstützt werden, durch die für Jugendliche außerhalb von Schule und Beruf ein Freizeitangebot vorgehalten wird, das den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht (§§ 11,12 Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG).
- 1.3 Zuschüsse werden nur solchen Gruppen und Organisationen gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Zuwendungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. FörderungsempfängerIn ist der/die TrägerIn der Maßnahme und nicht der/die einzelne TeilnehmerIn.
- 1.4 Gegenstand der Förderung sind Fahrten im In- und Ausland, für die Unterbringungs- und Fahrtkosten entstehen. Fahrten und Lager innerhalb des Stadtgebietes sind zuschussfähig, wenn tatsächlich Kosten von mindestens der doppelten Höhe des zu erwartenden Zuschusses nachgewiesen werden.  
Von der Förderung ausgenommen sind internationale Jugendbegegnungen, soweit diese vom Landkreis Gifhorn gefördert werden.
- 1.5 Konfirmandenfreizeiten, Rüstzeiten u.ä. (überwiegend religiöser Charakter/Vorbereitung auf Konfirmation), Sprachfreizeiten (Schul- und Lerncharakter), Klassenfahrten, Kindergartenfreizeiten, Fahrten zum Kirchentag sowie Fahrten, die lediglich dazu dienen, an einem Turnier oder Wettkampf teilzunehmen, werden nicht gefördert.

## **§ 2 Voraussetzungen und Höhe der Förderung**

- 2.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind in der Regel nur gem. § 75 KJHG öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften im Landkreis Gifhorn.  
Ausnahmsweise können auch andere Träger der Jugendarbeit Anträge für eine Projektförderung gem. § 74 KJHG stellen, wenn Kinder und Jugendliche aus der Stadt Wittingen an den von ihnen organisierten Fahrten und Lager teilnehmen.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie SchülerInnen, Auszubildende und StudentenInnen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für TeilnehmerInnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zuschussberechtigung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen (z.B. Schulbescheinigung).
- 2.3 Die Fahrtdauer muss mindestens 3 Tage betragen. Der An- und Abreisetag zählen jeweils als 1 Tag.

- 2.4 Die Fahrtgruppe muss aus mindestens 10 anspruchsberechtigten Personen bestehen. Kleinere Gruppen werden nur dann gefördert, wenn besondere Umstände vorliegen (z.B. Ausfall durch Krankheit).
- 2.5 Jede Fahrt oder jedes Lager muss von mindestens einem/einer volljährigen JugendgruppenleiterIn mit amtlichem Jugendgruppenleiterausweis, einer pädagogischen Fachkraft oder einem/einer Geistlichen geleitet werden.
- 2.6 Für Fahrten und Lager wird ein Zuschuss von bis zu 5,00 € je Tag und TeilnehmerIn gewährt, höchstens jedoch 75,00 € (für 15 Tage) je TeilnehmerIn und Haushaltsjahr.  
Jugendfeuerwehr und Sportjugend werden mit bis zu 2,50 € je Tag und TeilnehmerIn gefördert, höchstens jedoch mit 37,50 € (15 Tage) je Teilnehmer/In und Haushaltsjahr.
- 2.7 Für je angefangene 10 TeilnehmerInnen wird der Zuschuss auch für eine/n volljährige/n GruppenleiterIn gewährt, bei gemischten Gruppen für zwei volljährige GruppenleiterInnen verschiedenen Geschlechts.

### § 3

#### **Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungsverfahren für Fahrten und Lager**

- 3.1 Zuschussanträge müssen vor Antritt der Fahrt, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres (Ausschlussfrist), bei der Stadt Wittingen mit dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Nach Antritt der Fahrt und nach der Ausschlussfrist gestellte Anträge werden nicht bezuschusst.
- 3.2 Die Vorlage folgender Unterlagen und Nachweise sind Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses:
- Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmer/Innen
  - Fahrprogramm
  - Bestätigung über die Dauer von Fahrt oder Lager von einer amtlichen Stelle (z.B. Gemeinde, Polizei, Bahnbehörde) mit Unterschrift und Siegel. Eine Bestätigung durch den Antragsteller selbst genügt nicht. In Ausnahmefällen können folgende Institutionen oder Personen die Bestätigung ausstellen:  
bei Heim- oder Jugendherbergsunterbringung: Heim- oder Jugendherbergsleitung  
Lager-, Campingaufenthalt: Lagerleitung, Campingwart  
Auslandsfahrten: Ausländische Gemeinde, Zolldienststelle
  - Nachweis über die Qualifikation des Leiters/der Leiterin (s. 2.5)
  - Bei Fahrten/Lager innerhalb des Stadtgebietes ist der Nachweis gem. 1.4 vorzulegen.
- 3.3 Über die Bewilligung und Höhe von Zuschüssen entscheidet die Stadt Wittingen aufgrund dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Zuständige Stelle für die Bearbeitung ist die Stadtjugendpflege, Tel.: 05831/26111, die auch Fragen zur Förderung (Gegenstand, Voraussetzung, Höhe) beantwortet und bei der Antragstellung behilflich ist.
- 3.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme. Auf Antrag kann ein Vorschuss bis zu 50 % auf den möglichen Zuschuss gezahlt werden.
- 3.5 Für jede/n TeilnehmerIn wird ein Zuschuss für Fahrten bzw. Lager nur einmal je Haushaltsjahr gewährt.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05.12.1994 außer Kraft.

Wittingen, den 07.12.1999

STADT WITTINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift  
(Schulze)  
Bürgermeister

gez. Unterschrift  
(Plumeyer)  
Stadtdirektor